Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 17.

(Nr. 8295.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des Preußischen Staates. Vom 28. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Abgaben von Taufen und Trauungen, welche zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorders vom 22. Juli 1808. und 16. Januar 1817., sowie des Sächsischen Patents vom 12. Januar 1811. erhoben werden, kommen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab in Wegfall.

§. 2.

Bis zum 1. Januar 1876. werden die Beträge, welche zur Unterstützung und Ausbildung der Hebammen in denjenigen Bezirken erforderlich sind, in denen die Abgabe (§. 1.) bisher erhoben worden ist, aus den Beständen der bei einzelnen Regierungen angesammelten Hebammen-Unterstützungsfonds entnommen. Die letzteren sind zu diesem Zwecke zu einem Centralfonds zu vereinigen.

§. 3.

Von dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte ab geht die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme aufzubringen außer Stande sind, in den im §. 1. genannten Landestheilen auf die Kreisverbände über.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1875.

§. 4.

Die am 1. Januar 1876. vorhandenen Bestände des Centralfonds zur Unterstützung der Hebammen (§. 2.) werden den betheiligten Provinzialverbänden nach Verhältniß der aus den einzelnen Landestheilen dem Centralfonds zugeführten Mittel zur Verwendung im Interesse des Hebammenwesens überwiesen.

§. 5.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Minister des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8296.) Vertrag wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

Auf Grund der im §. 61. des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177.) und im §. 1. des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 166.) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits und dem Königlich Preußischen Finanzminister Vizepräsident des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich Preußischen Staatsregierung andererseits folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil an deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876. zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12. des Reichsbank-Gesetzes) übertragen.

Die

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der Letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§. 2.

Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen. Beamte, welche in den Dienst der Letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich Preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank, mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt versicherten Pensionen.

§. 3.

Preußen erhält vom Reich für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876. ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4.

Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5.

Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilscheine der Preußischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4. gegen Reichsbankantheilscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876. ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußkapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. zu leisten.

§. 6.

Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856. hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876. ab jährlich 621,910 Thaler = 1,865,730 Mark in halbjährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925., so daß für das

 Jahr

Jahr 1925. nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thalern = 932,865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856. in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874. zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen gemäß §. 6. des Vertrages vom 28./31. Januar 1856. festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856. gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die Preußische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thalern abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7.

Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875. werden in Gemäßheit der §§. 95. und 96. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Centralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 8.

In die Bilanz (§. 7.) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61. Ziffer 6. des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9.

Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich Preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich Preußischen Kabinetsorder vom 18. Juli 1846. bezeichneten Aktiva für Rechnung des Preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die Preußische Staatskasse abzuführen.

§. 10.

Der auf Grund der in den §§. 7. und 8. gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875. wird von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffent-

liche

liche Arbeiten einer, spätestens auf den 31. März 1876. durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt. Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875. die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbankantheilscheine (§. 4.) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61. bis 65. und 97. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte General-Versammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11.

Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846., das Gesetz vom 7. Mai 1856. (Preußische Gesetz-Samml. S. 342.) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856. begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem Preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876. auf.

§. 12.

Die in den §§. 21. 22. 23. und 25. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Preußische Gesetz-Samml. S. 435.) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1) Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2) Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung Seitens der Preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876., Seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877. erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der Preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

 §. 13.

§. 13.

Die in §. 12. vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich Preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien ꝛc. im Laufe des Jahres 1875. ertheilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875. Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.) (L. S.)

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Der Königlich Preußische Finanzminister, Vizepräsident des Staatsministeriums.
Camphausen.

Der Königlich Preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Berichtigung.

In dem Gesetz vom 27. März d. J., betreffend die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich, abgedruckt im 8. Stück Seite 166/7. dieser Gesetz-Sammlung, §. 1. Abschnitt 5. Z. 5. muß es statt „621,900 Thlr." heißen: „621,9**10** Thlr.".

Be

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1874., durch welchen die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Privilegiums vom 11. Juni 1870. (Gesetz-Samml. S. 457.) Seitens der Stadt Langensalza aufgenommenen Anleihe von 150,000 Thlrn. von 5 auf 4½ Prozent vom 1. April 1875. genehmigt worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Jahrgang 1875. Nr. 10. S. 64., ausgegeben den 6. März 1875.;

2) das am 8. Februar 1875. Allerhöchst vollzogene Statut des Verbandes zur Regulirung des Rohrgrabens im Kreise Gumbinnen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12. S. 145. bis 147., ausgegeben den 24. März 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Gemeindechaussee vom Dorfe Hiltrup nach der Eisenbahnhaltestelle Hiltrup, im Kreise Münster, an die Gemeinden Hiltrup und Amelsbüren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 19. S. 105., ausgegeben den 8. Mai 1875.;

4) die am 25. März 1875. Allerhöchst vollzogenen Tarife für die Erhebung der städtischen Schiffahrtsabgaben zu Anclam, Cammin, Demmin, Jarmen, Neuwarp, Stettin, Ueckermünde und Wollin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 23. S. 108. bis 114., ausgegeben den 4. Juni 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1875., betreffend die Uebertragung des der Stadt Cremmen für die Chaussee von der Grenze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen, Schwante, Vehlefanz, Eichstädt, Marwitz bis Hennigsdorf durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1848. verliehenen Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Kreis Osthavelland, welcher die künftige chausseemäßige Unterhaltung dieser Straße übernommen hat, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 22. S. 163., ausgegeben den 28. Mai 1875.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt bezüglich des zur Anlage einer Wasserleitung erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 22. S. 117., ausgegeben den 29. Mai 1875.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Mai 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Celle, Landdrostei Lüneburg,

burg, im Betrage von 600,000 Reichsmark durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 25. S. 241. bis 243., ausgegeben den 11. Juni 1875.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1875. und der durch denselben genehmigte vierte Nachtrag zu den Statuten der vereinigten landschaftlichen Brandkasse zu Hannover durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 23. S. 229., ausgegeben den 28. Mai 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).